

Allgemeine Einstellbedingungen und Benutzungsbestimmungen

A. Allgemeine Einstellbedingungen für Mieter

I. Mietvertrag

1. Mit der Annahme der Ausfahrtmünze oder mit dem Einfahren in die Parkgarage oder den Parkplatz (Parkierungsanlage) kommt zwischen der Firma Insemparkplatz Dagebüll GmbH, Fährhafenstraße 2, 25899 Dagebüll (IPD) und dem Fahrer (Mieter) ein Mietvertrag über einen Einstellplatz zu den nachfolgenden Bedingungen zustande, die der Mieter anerkennt.
2. Bewachung, Überwachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Auch wenn in der Parkierungsanlage IPD-Personal präsent ist oder diese mit optisch-elektronischen Einrichtungen beobachtet wird (Videoüberwachung), ist hiermit keine Obhut- oder Haftungsübernahme verbunden, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte oder weitere Mieter.

II. Parkgebühren – Mietzeit – Öffnungszeiten – Ausfahrtmünzen

1. Der Mietzins (Parkgebühr) bestimmt sich nach der Verweildauer zwischen Ein- und Ausfahrt eines Fahrzeugs in die bzw. aus der Parkierungsanlage (Mietzeit), und nach der bei Einfahrt des Fahrzeuges geltenden Preisliste, die vor Ort aushängt.
2. Die Parkgebühr ist an den Kassensystemen oder bei dem hierzu autorisierten Kassierpersonal zu entrichten und zwar spätestens vor Entfernen des Fahrzeugs aus der Parkierungsanlage. Bei Zahlung an Kassierpersonal hat sich der Mieter diese quittieren zu lassen; auf der Quittung sind der Name des Kassierers, der Zahlbetrag und das Datum zu vermerken.
3. Das Fahrzeug kann nur während der vor Ort ausgehängten oder sonst bekannt gegebenen Öffnungszeiten nach Bezahlung der Parkgebühr abgeholt werden.
4. Die Ausfahrtmünze oder andere dem Mieter ausgehändigte Berechtigungsnachweise (z.B. Dauerkarte) sind vom Mieter sorgfältig zu verwahren. Für IPD gilt der jeweilige Besitzer des Berechtigungsnachweises als zur Benutzung des betreffenden Fahrzeuges berechtigt. IPD ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Berechtigung nachzuprüfen.
5. Verliert der Mieter seine Ausfahrtmünze oder den sonstigen Berechtigungsnachweis, hat der Mieter an IPD eine Bearbeitungsgebühr als Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10 zu bezahlen, es sei denn, der Mieter hat den Verlust nicht zu vertreten; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Unabhängig von der Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 10 schuldet der Mieter für die Mietzeit die Parkgebühr und – soweit relevant – für die Zeit nach Beendigung des Mietvertrages Nutzungsersatz.

III. Benutzungsbestimmungen

1. Der Mieter ist berechtigt, in der Parkierungsanlage Personenkraftwagen ohne Anhänger abzustellen (Fahrzeuge). Voraussetzung für die Parkberechtigung ist stets, dass das abgestellte Fahrzeug haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen (§ 23 StVZO) und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette (z.B. TÜV) versehen ist.
2. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden und zwar je Stellplatz nur ein Fahrzeug. Ist Einweisungspersonal vorhanden, hat der Mieter auf dem ihm zugewiesenen Platz zu parken. Sind Stellplätze Mietern mit besonderer Berechtigung vorbehalten (z.B. Dauerparker, Behinderte, Frauen), so hat der Mieter diese auf Verlangen nachzuweisen.
3. Innerhalb der Parkierungsanlage darf das Fahrzeug höchstens mit Schrittgeschwindigkeit bewegt werden. Der Mieter hat auch bei der Ein- und Ausfahrt die erforderliche Sorgfalt zu beachten, und zwar auch dann, wenn ihm Mitarbeiter der IPD mit Hinweisen behilflich sind. Ein abgestelltes Fahrzeug ist ordnungsgemäß zu verschließen und verkehrssicher zu sichern.
4. In der Parkierungsanlage ist nicht gestattet die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern; das unnötige Laufen lassen von Motoren; das Parken von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Motor oder sonst verkehrssicherem Zustand; der Aufenthalt in der Parkierungsanlage, sofern er nicht ausschließlich im Zusammenhang mit dem Abstellen eines Fahrzeugs steht, insbesondere das Campieren; die Reparatur oder Wartung von Fahrzeugen; die Verunreinigung der Parkierungsanlage, insbesondere durch Reinigung des Fahrzeuges, Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoff oder Öl.
5. Der Mieter hat außerdem die Anweisungen des IPD-Personals zu befolgen sowie die Verkehrszeichen und Hinweisschilder vor Ort zu beachten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

IV. Haftung von IPD – Selbstbeteiligung – Ausschlussfristen

1. Die IPD haftet nur für Schäden, die nachweislich durch Pflichtverletzungen von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verursacht wurden. IPD haftet demnach nicht für Schäden, die allein durch Naturereignisse, andere Mieter oder sonstige Dritte zu verantworten und insbesondere infolge Diebstahls oder durch Beschädigungen des Fahrzeuges entstanden sind. IPD haftet für Pflichtverletzungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet IPD nur, wenn eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit (Personenschaden) oder ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Mieter vertraut und vertrauen darf. Außer bei einer Haftung für Personenschäden ist der Schadensersatz zudem auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
2. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden bei dem für die Parkierungsanlage zuständigen und erforderlichenfalls über den Notruf zu kontaktierenden IPD Personal vor Verlassen der Parkierungsanlage anzuzeigen und diesem Gelegenheit zur Untersuchung des Fahrzeuges zu geben. Ist dies dem Mieter ausnahmsweise nicht möglich oder nicht zumutbar, hat die Anzeige spätestens 14 Tage nach dem Schadensfall schriftlich bei IPD unter der in Ziffer I.2. genannten Adresse zu erfolgen. Bei nicht offensichtlichen Schäden hat die Anzeige schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Schadens zu erfolgen (Ausschlussfristen). Verstößt der Mieter gegen seine Anzeigepflicht gemäß vorstehendem Absatz 1, sind sämtliche Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen, es sei denn, der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten. Dieser Haftungsausschluss greift nicht ein, wenn dem Mieter ein Personenschaden entstanden ist oder IPD den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.
3. Vorstehende Ziffern 1 und 2 gelten unabhängig davon, ob die Haftung von IPD aus dem Mietvertrag oder einem anderen Rechtsgrund beruht.

V. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen der IPD oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Er ist verpflichtet, der IPD etwaige Schäden vor Verlassen der Parkierungsanlage unaufgefordert zu melden. Außerdem haftet der Mieter für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkierungsanlage.

VI. Vertragsdauer – Kündigung – Räumung

1. Der Vertrag endet mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Parkierungsanlage, spätestens jedoch 180 Tage nach Beginn des Vertrages, es sei denn, der Vertrag wird verlängert, fristlos gekündigt oder etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart.
2. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund für IPD ist insbesondere gegeben, wenn der Mieter trotz Abmahnung erneut oder weiterhin gegen die Benutzungsbestimmungen gemäß Ziff. III. verstößt, es sei denn, der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten.
3. Der Mieter ist verpflichtet, das abgestellte Fahrzeug nach Vertragsende unverzüglich aus der Parkierungsanlage zu entfernen und nicht entrichtete Parkgebühren zu bezahlen. Kommt der Mieter seiner Räumungspflicht nicht nach, so ist IPD nach vorheriger schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung und Androhung der Räumung berechtigt, das Fahrzeug des Mieters aus der Parkierungsanlage zu entfernen. Der Mieter trägt die Kosten der Räumung, Aufbewahrung sowie einer Verwertung oder Entsorgung, es sei denn, der Mieter hat die unterbliebene Räumung nicht zu vertreten.
4. Bei Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen gemäß Ziff. III oder sonstigen Besitzstörungen ist IPD berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters abschleppen zu lassen, sofern zwischen dem Einstellen des Fahrzeuges und der Beauftragung des Abschleppunternehmens nicht mehr als 24 Stunden vergangen sind. IPD ist ferner berechtigt, das Fahrzeug im Falle dringender Gefahr aus der Parkierungsanlage zu entfernen.

VII. Pfandrecht

Der IPD steht wegen ihrer Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen der IPD in Verzug, so kann die IPD die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen, wenn der Mieter der Aufforderung zur Entfernung nicht binnen angemessener Frist nachgekommen ist. Einer solchen Androhung bedarf es nicht, wenn der Mieter oder der Fahrzeughalter auch nach Ergreifen zumutbarer Maßnahmen nicht ermittelt werden konnte. Der Mieter oder der Fahrzeughalter hat Anspruch auf den etwaigen Verwertungserlös abzüglich der entstandenen Kosten und des bis zum Zeitpunkt des Entfernens des Fahrzeuges angefallenen Parkentgelts und etwaiger weiterer diesbezüglicher Kosten der IPD.

VIII. Sonstige Bestimmungen

1. Ist der Mieter Kaufmann, so wird als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund, der Geschäftssitz von IPD, mithin Dagebüll, vereinbart, es sei denn, ein anderer Gerichtsstand ist zwingend gesetzlich vorgeschrieben.
2. Für alle Benutzer der Parkierungsanlage gelten die Benutzungsbestimmungen gemäß Ziffer III. Außerdem ist in der Parkierungsanlage nicht gestattet: das Begehen der Fahrbahnen einschließlich der Ein- und Ausfahrten, es sei denn, es sind keine Gehwege oder Seitenstreifen vorhanden; das Rauchen und die Verwendung von Feuer; das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Inlineskates, Skateboards und sonstigen Fahrzeugen oder Geräten sowie deren Abstellen in der Parkierungsanlage; das Verteilen von Werbematerial.

B. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

I. Datenerhebung und -verarbeitung durch die IPD

Die IPD erhebt als verantwortliche Stelle mittels optisch-elektronischer Einrichtungen automatisch personenbezogene Daten, indem von ein- und ausfahrenden Fahrzeugen, die den Schrankenbereich der Parkierungsanlage passieren, die Kennzeichen gescannt und gespeichert werden. Die derart gewonnenen Daten (Kennzeichen, Zeitpunkt der Ein- bzw. Ausfahrt) werden von der IPD elektronisch gespeichert. Der Mieter stimmt bei Nutzung der Parkierungsanlage der Datenerhebung und der Datennutzung gemäß diesen Bestimmungen zu. Auf die Datenerhebung wird durch ein Hinweisschild im Einfahrtbereich durch die IPD ausdrücklich hingewiesen.

II. Zweck der Datenerhebung

Die erhobenen Daten ermöglichen es der IPD, zu prüfen, ob Mieter die Parkierungsanlage unter Verstoß gegen lit. A Ziffer VI.1 nutzen. Gleichzeitig ermöglicht die Datenerhebung- und Verarbeitung, dass wenn ein Mieter die Ausfahrtmünze oder andere dem Mieter ausgehändigte Berechtigungsnachweise verloren hat, ein Nachweis über die tatsächliche Dauer der Parkplatznutzung geführt werden kann (vgl. die Regelung unter lit. 1 Ziffer II.5). Die Datenerhebung dient daher der ordnungsgemäßen Abwicklung der vereinbarten vertraglichen Bedingungen.

III. Sicherheit, Verarbeitung und Löschung von personenbezogenen Daten

Die Sicherheit der persönlichen Daten der Mieter ist der IPD außerordentlich wichtig. Die IPD nutzt die nach dieser Ziffer B erhobenen Daten ausschließlich für Zwecke nach Ziffer II und den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Daten werden weder für Werbezwecke genutzt noch ohne gesetzliche oder behördlich angeordnete Verpflichtung an Dritte herausgegeben, sondern nur im Rahmen der Einwilligung der Mieter und der gesetzlichen Bestimmungen genutzt. Die Daten werden durch die IPD unverzüglich wieder gelöscht, nachdem ein Mieter die Parkgebühren entrichtet hat und die Parkierungsanlage durch die Ausfahrt wieder verlassen hat.

Dagebüll, den 01.12.2015